



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

- Amt für Umweltschutz -

Rahmenbedingungen für ein Alstereisvergnügen

Stand: 08.01.2009

Das Alstereisvergnügen ist eine Veranstaltung auf dem Eis der Außenalster, für die folgende Regeln gelten:

1. Das Eis der Außenalster muss eine zusammenhängende Fläche mit einer mittleren Eisstärke von ca. 20 cm bilden. Die Eisstärke wird von der zuständigen Wasserbehörde mittels Bohrungen an ca. 50 Stellen ermittelt und eine Bewertung der Eistragfähigkeit nach Auswertung weiterer Parameter vorgenommen.
2. Vom Deutschen Wetterdienst wird eine längerfristige Wettervorhersage eingeholt. Schnee, Eisregen und intensive Sonneneinstrahlung können die Eissicherheit und das Eiswachstum erheblich beeinträchtigen.
3. Die Schifffahrt auf der Alster wird bereits bei einer 10 bis 12 cm dicken zusammenhängenden Eisdecke eingestellt.
4. Über die Durchführung eines Eisvergnügens entscheidet die zuständige Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt nach Auswertung aller die Eissituation beeinflussenden Parameter kurzfristig und gibt die Entscheidung und die Modalitäten in der Regel an einem Mittwoch über die Medien (Internet, Rundfunk) unmittelbar bekannt. In dieser Bekanntgabe wird auch über Telefonnummern informiert, bei denen Standreservierungen zum Verkauf von Speisen und Getränken auf dem Alstereis für das bevorstehende Wochenende vorgenommen werden können.
5. Auf der Außenalster werden maximal 150 Standplätze vergeben, eine Reservierung bestimmter Flächen wird nicht vorgenommen. Die Zuteilung erfolgt vor Ort durch die Wasserbehörde.
6. Jede Person kann einen Stand (Größe max. 10 m²) beantragen, ist für die Einhaltung der Rahmenbedingungen persönlich verantwortlich und muss die Genehmigung auch persönlich abholen und sofort bezahlen.
7. Die Genehmigungen werden in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ausgestellt und dort abgeholt. Eine Übertragung einer erteilten Genehmigung auf eine andere Person ist ausgeschlossen.
8. Standgenehmigungen gelten immer nur für 3 Tage und zwar von Freitag Mittag bis Sonntag Abend 18.00 Uhr nach Erhalt der Genehmigung. Am Freitag und am Sonnabend sind ab 22.00 Uhr sämtliche Aktivitäten auf dem Eis einzustellen und die Stände zu schließen.
9. Die Gebühr für einen Stand beträgt z.Zt. 15 €/ m² und Tag (3 Tage müssen gebucht werden). Die Gebühr ist im Voraus zu zahlen.

10. Für den Verkauf von Speisen und Getränken ist eine Ausnahmegestattung der zuständigen Bezirksämter erforderlich, die bei der Anmeldung für eine Standzu- teilung mit beantragt werden muss und bei Abholung der wasserbehördlichen Genehmigung gegen eine Gebühr (40 € / Tag und Stand, 3 Tage müssen ge- bucht werden) sofort ausgehändigt wird.
11. Alle erforderlichen Genehmigungen werden vor Ort von den zuständigen Vertre- tern der Behörden kontrolliert. Bei Verstößen gegen erteilte Auflagen kann die Genehmigung ersatzlos eingezogen und der weitere Betrieb des betreffenden Standes sofort untersagt werden, außerdem muss mit der Einleitung eines Buß- geldverfahrens gerechnet werden. Die Räumung des Standes kann bei Verstö- ßen kurzfristig und vollständig verlangt werden.
12. Der Genehmigungsinhaber eines Standes ist für einen ordnungsgemäßen Be- trieb und die Sauberkeit (Müll) auch der Standumgebung unmittelbar verantwort- lich. Ein der Standgröße entsprechender Müllbehälter muss vorgehalten und be- darfsgerecht an Land entsorgt werden.
13. Die Verwendung von Mehrweggeschirr ist ausdrücklich erwünscht und kann zu einer Reduzierung der Gebühr führen.
14. Einrichtungen auf dem Eis zum Erhitzen von Speisen und Getränken müssen einen Sicherheitsabstand zum Eis von mindestens 80 cm haben.
15. Der Abstand zwischen den Ständen sollte mindestens 20 m betragen.
16. Der am Stand notwendige Energiebedarf darf nur aus lärmgekapselten und gas- betriebenen Stromaggregaten oder mit Holzkohlefeuer erfolgen.
17. Die Verwendung diesel- oder benzingetriebener Stromaggregate ist untersagt und wird nicht zugelassen.
18. Die Verlegung ungeschützter Stromkabel auf dem Eis ist aus Sicherheitsgrün- den untersagt. Die Wärmeabstrahlung der Geräte und ihr Betrieb dürfen nicht zu Risiken für die Eissicherheit oder die Eisbesucher führen.
19. Das Befahren der Eisflächen mit Fahrzeugen, Anhängern, sogenannten Gu- laschkanonen und mobilen Fahrständen ist nicht erlaubt, das gilt auch für den Auf- und Abbau der Stände.
20. Musikalische Umrahmungen an den Ständen werden nur dezent und nur in an- gemessener Lautstärke (bis 60 dB) toleriert. Bei der Musikauswahl ist rhyth- misch betonte Musik wg. des damit einhergehenden besonderen Verhaltens der Eisbesucher und der dadurch verbundenen Eisrisiken untersagt.
21. Das Eis darf aus Sicherheitsgründen nicht zum Verankern der Stände benutzt werden. Das Einschlagen von Heringen, Nägeln etc. in das Eis sowie das Auf- bohren des Eises ist aus Sicherheitsgründen strengstens untersagt.
22. Alle an Verkaufsständen abgegebenen Waren, Speisen und Getränke dürfen nur in nicht splitternde Behältnisse gefüllt werden. Splitterndes Glas, Keramik oder dünnwandiges Kunststoffmaterial darf auf dem Eis nicht verwendet werden
23. Eissurfen und Eissegeln sind grundsätzlich untersagt.
24. Bei Gefahr im Verzuge kann die Wasserbehörde das Alstereisvergnügen umge- hend und entschädigungslos abbrechen.
25. Über Sonderveranstaltungen oder Sondernutzungen auf dem Eis und während des Alstereisvergnügens entscheidet die Wasserbehörde.